

JENS-UWE KRAUSE, **Gefängnisse im Römischen Reich**. Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien, Band 23. Franz Steiner Verlag, Stuttgart 1996. 365 Seiten.

Eine moderne zusammenfassende Darstellung des römischen Gefängniswesens, die alle Quellengruppen systematisch berücksichtigt, existierte bisher nicht. Um so begrüßenswerter ist die vom Verf. vorgelegte Monographie, die für weitere Forschungen zu diesem Thema eine unverzichtbare Grundlage darstellen wird, da er es unternommen hat, sowohl die literarische, epigraphische als auch papyrologische Überlieferung auszuwerten. Zeitlich reicht die Darstellung von der römischen Republik bis in die Spätantike. Zunächst widmet sich der Verf. der Beschreibung der Gefängnishaft in der römischen Republik (S. 8–23); es folgt ein Überblick über Gefängnisse und Polizei (S. 24–42), staatliche und private Justiz (S. 43–63) und die juristischen Voraussetzungen der Haft (S. 64–91). Anschließend werden die einzelnen Straftaten untersucht, die zu einer Inhaftierung führten (S. 92–135), gefolgt von einer Darstellung einzelner Personengruppen als Gefängnisinsassen (Sklaven: S. 136–151; Schuldner: S. 152–169; Frauen: S. 170–179; Angehörige der Oberschicht: S. 180–188). Einen weiteren Themenkreis bilden Beamtenwillkür (S. 189–202) und Klassenjustiz (S. 203–211), gefolgt von Betrachtungen der Freilassung aus der Haft sowie der Haftdauer (S. 212–222; S. 223–247), der Organisation des Gefängniswesens (S. 248–270), der Lebensverhältnisse in den Gefängnissen (S. 271–304) sowie der Bewachung der Häftlinge (S. 305–315) und schließlich der Gefängnisse in der Spätantike (S. 316–344).

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Beobachtung, daß in der Überlieferung schon allein aus der Häufigkeit der Nennungen zum Themenkreis „Gefängnisse und Inhaftierung“, aber auch aus anderen Indizien – wie der Beobachtung, daß die Lage der Gefängnisinsassen von christlichen und heidnischen Autoren sowie vom Gesetzgeber zum Gegenstand der Reflexion gemacht wird –, sich die Tendenz ablesen läßt, daß das Gefängniswesen in der Spätantike eine größere Bedeutung erlangt hat, die Zahl der Insassen in dieser Zeit gestiegen und die Angst vor einer Inhaftierung gewachsen ist. So ist die Untersuchung des Themenkomplexes durch den Verf. nicht juristisch oder antiquarisch geprägt, sondern sozialgeschichtlich, und zwar insofern, als er untersucht, inwieweit die häufigeren Nennungen von Gefängnissen und ihren Insassen in der späteren Literatur durch einen Wechsel der Wahrnehmung definiert sind oder ob sich die sozialen Verhältnisse geändert haben. Auch der Frage, ob sich die Zahl der Insassen tatsächlich erhöht hat und ob dies im Falle der Richtigkeit dieser Beobachtung für einen repressiveren Staatsapparat spricht,

wird im Rahmen der Darstellung nachgegangen. Eine Untersuchung, ob das Gefängniswesen durch die Christianisierung des Reiches Veränderungen erfahren hat, schließt der Verf. ebenfalls ein. Schließlich wird die Einstellung weiterer Kreise der römischen Gesellschaft gegenüber Randgruppen anhand des Gefängniswesens untersucht (S. 2–6).

Im Zuge der Betrachtung der Gefängnishaft in der römischen Republik wendet sich der Verf. gegen die in der Forschung häufig vertretene Auffassung, daß die Untersuchungshaft bei Kriminalverfahren im Gegensatz zur Haft, die von römischen Magistraten als Coercitionsmaßnahme verhängt werden konnte, weitgehend außer Gebrauch kam; seine Analyse des Quellenmaterials ergibt vielmehr, daß diese fortbestand, obgleich römische Bürger die Möglichkeit hatten, ihr durch die Gestellung von Bürgen zu entgehen (S. 10–23). Die bei Paulus zitierte *lex Iulia de vi publica* (PAUL. Sent. 5,26,1–2 [FIRA 2,412]) richte sich nicht dahingehend gegen die Untersuchungshaft, daß es römischen Magistraten generell verboten gewesen sei, römische Bürger, die von der Provokation Gebrauch gemacht hätten, in Haft zu nehmen; vielmehr sei das Recht der Provokation eine spezifisch politische Institution, die auf gemeine Straftäter anzuwenden sich Magistrate und Volkstribunen weigerten (S. 23 mit Anm. 69). Ferner führt der Verf. als Erklärung für den scheinbaren Widerspruch zwischen dem Fortexistieren der Untersuchungshaft und der genannten *lex an*, daß die in dem Gesetz gebrauchte Formulierung *inve publica vincula duci* (PAUL. Sent. 5,26,1 [FIRA 2,412]) sich nicht auf die Inhaftierung beziehe, sondern auf den tatsächlichen Tatbestand des Fesseln (s. dazu etwa DIG. 50,16,216 [ULP.]), wobei der Verf. freilich einräumt, daß sich die dort zitierte *lex Aelia Sentia* auf Sklaven bezieht). Dagegen kann eingewendet werden, daß *vinculum* in der antiken Literatur als Metonymie bzw. *pars pro toto* für „Gefängnis“ gebraucht wird. So findet sich etwa in den Verrinen Ciceros die Formulierung *quem obtorta gula de convivio in vincla atque in tenebras abripi iussit* (CIC. Verr. 2,4,24); ein ähnlicher Gebrauch liegt bei Ammian vor: *cum de vinculis educitur audiendus* (AMM. 29,1,26). Insbesondere der Wortgebrauch *publica vincula* scheint mir eine solche Verwendung nahezu legen. Gleichwohl belegt das vom Verf. analysierte Quellenmaterial hinreichend, daß die Untersuchungshaft in der Republik auch gegen römische Bürger verhängt wurde. So scheint die erste Erklärung des Rechtes der Provokation als spezifisch politische Institution, die nicht auf gemeine Straftäter angewendet wurde, stichhaltiger zu sein (S. 23 mit Anm. 69).

Im folgenden wendet sich der Verf. gegen die Auffassung, daß die Kriminalität im Verlauf der Kaiserzeit, insbesondere im 3. Jh., zugenommen habe, vielmehr geht er nach Ansicht des Rez. zu Recht davon aus, daß die Kriminalität auch im 1. und 2. Jh. allgegenwärtig war; hier ist besonders die Kleinkriminalität zu berücksichtigen, die wohl zu allen Zeiten aufgrund der bedrängenden Lebensumstände des Großteils der Bevölkerung vorhanden gewesen war (vgl. jetzt auch M. PRELL, Sozialökonomische Untersuchungen zur Armut im antiken Rom. Von den Gracchen bis Kaiser Diokletian. Beitr. Wirtschafts- u. Sozialgesch. 77 [1997] 245–248), so daß man sein Augenmerk nicht nur auf das Räuberwesen richten sollte, das im übrigen auch im 1. und 2. Jh. n. Chr. dokumentiert ist (S. 25 mit Anm. 3–6; siehe darüber hinaus noch etwa CIL VIII 2728 = ILS 5795 aus antoninischer Zeit). Durch Armut motivierte Kriminalität wird insbesondere in den Papyri aus dem römischen Ägypten ersichtlich; zu den beim Verf. S. 95, Anm. 16 aufgeführten Texten sind nun noch die kürzlich von A. Jördens publizierten Urkunden P. Louvre I 1 aus dem Jahre 13 n. Chr. und P. Louvre I 2 aus dem Jahre 133 n. Chr. hinzuzufügen. Die Urkunde aus dem Jahr 13 n. Chr. hat eine Petition an einen Strategen zum Inhalt, in der ein gewisser Panephremmis einen Weber namens Papais bezichtigt, nicht nur seine Melonenpflanzung widerrechtlich abgeerntet zu haben, sondern auch – zur Rede gestellt – den Petenten geprügelt, ihm mit einem Knüttel eine Hand gebrochen und schließlich ausgeraubt zu haben. P. Louvre I 2 hingegen hat wahrscheinlich einen Einbruch zum Gegenstand. Diese Sicht der Dinge wird in ihrer Richtigkeit durch noch ein weiteres kürzlich veröffentlichtes Papyrusdokument aus dem Jahr 155 n. Chr. bestätigt: In diesem Dokument ist von insgesamt 6700 *stolai* die Rede, die von einem *procurator* namens Aelius Socraticus für die Bedürfnisse von Gefangenen geordert wurden (P. Graux III 30 VII, 14–20). Die Annahme, daß jedes dieser Kleidungsstücke für einen einzelnen Gefangenen bestimmt war, findet ihre Rechtfertigung darin, daß Kleidung vor dem Hintergrund der ökonomischen Verhältnisse weiter Bevölkerungskreise im römischen Ägypten eine besondere Kostbarkeit darstellte. Ihre Mitglieder konnten sich – betrachtet man die Einkommensverhältnisse in dieser Provinz – wohl nur den Erwerb eines Kleidungsstücks pro Jahr leisten (Vgl. H.-J. DREXHAGE, Preise, Mieten/Pachten, Kosten und Löhne im römischen Ägypten bis zum Regierungsantritt Diokletians [1991] 448; zu Preisen für einzelne Kleidungsstücke vgl. ebd. 351–370). Man wird also mit einigem Recht vermuten dürfen, daß sich zur Zeit der Abfassung des Dokumentes, dem 19. Februar 155 n. Chr., in Ägypten mindestens 6700 Gefangene in staatlichem Gewahrsam befanden, wie auch immer geartete kriminelle Vorfälle mithin an der Tagesordnung gewesen zu sein scheinen.

Im folgenden widmet sich der Verf. den staatlichen (S. 26–32) und städtischen Polizeiorganen (S. 32–38) sowie schließlich der Privatinitiative bei der Ahndung von Straftaten (S. 38–42). Als Ergebnis dieser Betrachtung gilt es hervorzuheben, daß erst in der Spätantike die staatlichen Organe über die Infrastruktur und den Apparat verfügten, durch die eine einigermaßen effiziente Verfolgung von Straftätern ge-

währleistet werden konnte. Jedoch blieb die Ergreifung und Belangung, d. h. die Anklage von Kriminellen, letztlich und endlich Privatpersonen überlassen, obwohl gerade das Beispiel der Provinz Ägypten das Bemühen des Staates zeigt, gegen Straftäter vorzugehen (S. 35–36).

Im nächsten Kapitel stellt der Verf. die private und die öffentliche Strafjustiz bis in die Spätantike dar (S. 43–63), wobei insbesondere der klerikalen (christlichen) Gerichtsbarkeit und dem kirchlichen Gefängniswesen breiter Raum eingeräumt wird (S. 49–59). Im Zuge der Darstellung des privaten Gefängniswesens wendet sich der Verf. gegen die Auffassung, daß in den Privatgefängnissen der spätantiken Großgrundbesitzer sich Feudalisierungstendenzen der Gesellschaft manifestierten, sondern zeigt, daß solche kein Spezifikum der Spätantike sind, vielmehr schon in der Republik und der frühen Kaiserzeit illegale Inhaftierungen durch Privatpersonen vorgenommen wurden (S. 60–61).

Abschließend kommt der Verf. zu dem Ergebnis, daß Privatrache und Selbstjustiz bis in die Spätantike fortbestanden, die Gesamtentwicklung jedoch dadurch geprägt ist, daß der Staat im Verlauf der Zeit in bezug auf Strafsachen eine immer stärkere Präsenz sowohl im Bereich des Polizei- als auch des Justizwesens zeigte, wodurch die Bedeutung der privaten Justiz abnahm (S. 63). Auf der Grundlage dieses Ergebnisses wird in der Folge der Frage nachgegangen, welche Entwicklung die Zahl der Gefängnisinsassen nahm.

Hierzu werden zunächst die verschiedenen Formen der Haft dargestellt, nämlich die Untersuchungshaft, die Exekutionshaft und die Strafhaft (S. 64–91). Das Ergebnis dieser Darstellung besteht darin, daß das Fehlen der Entwicklung eines Systems von Gefängnisstrafen durch den römischen Staat konstatiert wird, da die Strafhaft durch andere Formen der Bestrafung (*opus publicum* in den Municipia oder Bergwerksarbeit, andere Formen von Zwangsarbeit, bzw. Verbannung für Angehörige der Oberschicht) substituiert wurde. Gleichzeitig näherte sich die Untersuchungshaft durch ihre insbesondere in der Spätantike lange Dauer einer Form der Strafhaft, die jedoch nie die Anerkennung des römischen Staates fand.

Im Anschluß werden – gegliedert nach der Art ihres Vergehens – die inhaftierten Straftäter behandelt: Mörder und Räuber (S. 93–97), Unruhestifter (S. 97–103), Straftäter im Bereich von Körperverletzung und Beleidigung (*iniuria*) (S. 103–107), Diebe (S. 108–117), Ehebrecher (S. 117–121), Astrologen und Magier (S. 121–122), Christen und andere eines religiösen Vergehens Schuldige (S. 122–131) sowie schließlich weitere Straftäter, namentlich Brandstifter, u. U. Delatoren, Fälscher und Deserteure (S. 131–132) und abschließend die Inhaftierung von Zeugen von Straftaten, die in der Spätantike zu einer Erhöhung der Anzahl der Gefängnisinsassen geführt haben mag (S. 132–133). Diese Aufzählung von Straftätern deutet schon ein Ergebnis dieses Kapitels an, nämlich die Tatsache, daß abgesehen von Gewaltverbrechen andere Vergehen als besonders strafwürdig angesehen wurden, wie etwa der Ehebruch, die Ausübung von Magie oder religiöses Außenseitertum. Wiederum zeigen die Untersuchungen des Verf., daß im Verlauf der Kaiserzeit bis hin in die Spätantike nicht die Zahl der Verbrechen zugenommen hat, sondern die Zahl der geahndeten Straftaten. Hierfür sind nach Meinung des Verf. folgende Gründe anzuführen: 1) die Überführung von Tatbeständen aus dem Bereich der Privatrache in die staatliche Justiz; 2) die Überführung von zivilrechtlich relevanten Vergehen in Straftatbestände und 3) die Zunahme der Effizienz der staatlichen Strafverfolgung, wobei der Staat jedoch auch in der Spätantike nicht in der Lage war, alle Straftaten in adäquatem Maße zu verfolgen (S. 133–135).

Im folgenden Kapitel werden Sklaven als Gefängnisinsassen näher betrachtet (S. 136–151). Im Zuge dieser Untersuchung gelangt der Verf. zu dem Ergebnis, daß zwischen Freien und Unfreien im Gefängnis keinerlei Ständesunterschiede herrschten. Den nächsten Abschnitt seiner Untersuchung widmet der Verf. inhaftierten Schuldner (S. 152–169). Auch hier ist festzustellen, daß die Personalexekution gegenüber Schuldnern zunehmend aus privater Hand in die des Staates übergang und daß sie schließlich nach dem Verbot privater Kerker in der Spätantike ausschließlich eine Angelegenheit des Staates war. Nicht nur private Schulden, sondern auch solche gegenüber dem Staat führten zu einer Inhaftierung, wobei eine Häufung dieser Fälle in der Spätantike zu beobachten ist. Dies zeigt, daß die Gefängnisse in der Spätantike eine Funktionserweiterung erfuhren und gerade auf dem Gebiet der Steuerschuld als staatliche Zwangsmaßnahme eingesetzt wurden (S. 168–169).

Frauen waren in den antiken Gefängnissen in weit geringerem Maße vertreten als Männer, wie der Verf. S. 170–179 deutlich macht. Erst die Christenverfolgungen bedingten eine größere Zahl von weiblichen Gefängnisinsassen (S. 174). Häufigster Vorwurf gegen Frauen war der der Giftmischerei (S. 170).

Das zehnte Kapitel der Arbeit ist der Darstellung der Haftbedingungen für Angehörige der Oberschichten gewidmet (S. 180–188). Hier ist eine Besserstellung dieser Schichten zu konstatieren, die sich insbesondere im Institut der *libera custodia* äußert (S. 186–188); gleichwohl kann gewissermaßen eine ‚Demokratisierung‘ des Strafrechtes dahingehend beobachtet werden, daß die Gerichtsprivilegien zunehmend auf Angehörige des Senatorenstandes (v. a. auf die *illustres*) beschränkt wurden (S. 186).

Im Anschluß daran wird das Thema Beamtenwillkür behandelt (S. 189–202). Diese ist, wie die Darlegungen des Verf. zeigen, als ein stets präsenten Phänomen der römischen Verwaltung zu werten.

Jedoch ist festzustellen, daß die Angst auf Seiten der Bevölkerung, der Willkür eines staatlichen Funktionsträgers anheimzufallen und somit ungerechtfertigterweise inhaftiert zu werden, in der Spätantike deutlich größer war als zuvor. Dieses Phänomen erklärt der Verf. wie folgt: 1) spätantike Funktionsträger neigten in größerem Maße als ihre Vorgänger dazu, ihre Macht gegenüber den Untertanen zu gebrauchen; 2) der spätantike Beamte war durch den Ausbau des Staatsapparates und die Verkleinerung der Provinzen dem Untertanen sehr viel präsenter als in der Zeit davor, wodurch etwa die Distanz zwischen Statthaltern und Untertan geringer wurde, was letzterer als belastend empfand (S. 201–202). Diese Ergebnisse leiten zum nächsten Schritt der Untersuchung über, nämlich zum Thema „Klassenjustiz“ (S. 203–211). Unter diesem Begriff subsumiert der Verf. die Einflußnahme bessergestellter Kreise auf die Justiz und korruptes Verhalten staatlicher Funktionsträger. In diesem Kontext stellt der Verf. fest, daß diese Verhaltensweisen in der Spätantike weit mehr verbreitet waren als zuvor, was wiederum aus einem Mehr an Staatlichkeit resultierte. Gleichwohl können auch Beispiele hierfür in der frühen und hohen Kaiserzeit angeführt werden (vgl. B. TENER, Die Verschuldung im römischen Ägypten [1.–2. Jh. n. Chr.]. *Pharos* III [1993] 128–138).

Nach einer Darstellung der Wege und Möglichkeiten einer Haftentlassung (S. 212–222) ist die Dauer der Haft Gegenstand der Erörterung (S. 223–247). Hier vermag der Verf. zu zeigen, daß in der Spätantike die Dauer der Haft zunahm und dies nicht etwa, weil die Haft zum Strafrepertoire gehörte, sondern weil sich die Untersuchungshaft immer mehr in die Länge zog. Auch dies findet laut Verf. einerseits seinen Grund in einem Mehr an Staatlichkeit in der Spätantike, das sich darin äußert, daß von den Richtern immer mehr Prozesse zu bewältigen waren, andererseits darin, daß sich manche staatliche Funktionsträger mit Rücksicht auf die christlich geprägte öffentliche Meinung scheuten, Todesurteile zu fällen bzw. vollstrecken zu lassen, wodurch der Aufenthalt in den Gefängnissen sich für manche Straftäter in die Länge zog (S. 246–247; vgl. auch S. 336–340).

Im Anschluß betrachtet der Verf. die Organisation des Gefängniswesens, im Zuge derer er zunächst die Gefängnisse Roms (S. 248–251), dann Soldaten als Wachpersonal in den provinziellen Gefängnissen (S. 252–254), die munizipalen Gefängnisse (S. 254–264) und schließlich die spätantiken Verhältnisse (S. 264–270) thematisiert. In bezug auf letztere ist wiederum eine verstärkte staatliche Einflußnahme auf das Gefängniswesen und eine Vermehrung der Gefängnisse festzustellen, die vor allem darauf beruht, daß die einzelnen Amtsträger im spätantiken Staat über ihrem Bereich zugeordnete Anstalten verfügten, so daß größere Städte wie Antiocheia mehrere Gefängnisse besaßen.

Nach einer Darstellung der Lebensverhältnisse in den Gefängnissen (S. 271–304), die man in der Tat als äußerst bedrückend zu charakterisieren hat, folgen Ausführungen zu der Bewachung der Inhaftierten, die insofern mit dem vorhergehenden Kapitel verschränkt sind, als nach dem Befund der Quellen die Häftlinge der Willkür ihrer Bewacher mehr oder weniger total ausgeliefert waren, so daß auch die Bemühung, sich diesen Lebensumständen durch Flucht zu entziehen, in den Quellen häufiger thematisiert wird (S. 305–315).

Das abschließende Kapitel widmet sich dem spätantiken Gefängniswesen, in dem der Verf. zunächst die karitativen Aktivitäten der Christen in den Verwahranstalten beleuchtet (S. 316–323), dann die Ablehnung der staatlichen Justiz durch die Christen (S. 323–330), die spätantike Strafpraxis (S. 330–340) sowie schließlich die Gesetzgebung zu den Gefängnissen (S. 340–344).

Der Verf. kommt durch seine Untersuchung zu dem Ergebnis (S. 345–351), daß das Gefängniswesen in der Kaiserzeit, insbesondere aber in der Spätantike eine immer größere Bedeutung erlangte und sich in den Quellen der Nachweis andeutet, daß die Zahl der Insassen und der Gefängnisse zugenommen hat. Die Gründe hierfür sieht er jedoch nicht in einer Zunahme der Kriminalität, sondern macht hierfür folgende Sachverhalte verantwortlich:

- 1) Die zunehmende Neigung von Statthaltern, die Haft als Strafmaßnahme zu nutzen.
- 2) Die Schaffung neuer Straftatbestände in der Kaiserzeit, woraus eine Zunahme der Zahl der Untersuchungshäftlinge resultierte. Zu denken ist hier etwa an die Kriminalisierung des Ehebruchs (vgl. dazu zusammenfassend J. F. GARDNER, *Frauen im antiken Rom. Familie, Alltag, Recht* [1995] 129–133). Ferner ist die Inhaftierung von Christen für eine zumindest zeitweilige Zunahme der Zahl der Gefängnisinsassen anzuführen.

- 3) Die zunehmende Praxis, Schuldner in staatliche Gefängnisse einzuliefern.

- 4) Die Schaffung eines repressiveren Strafsystems in der Spätantike, das auch bei leichteren Vergehen zur Inhaftierung von Verdächtigen führte.

- 5) Die Entwicklung der römischen Justiz zu einer Klassenjustiz, die es den *potentes* ermöglichte, die Gefängnisse für ihre Interessen zu instrumentalisieren.

- 6) Die Zunahme der Haftdauer in der Spätantike sowohl auf dem Gebiet der Exekutions- als auch der Untersuchungshaft.

Anders gewendet bedeutet dies, daß die Zunahme der Gefängnisse und der Zahl der Insassen sowie die verstärkte Wahrnehmung des Themenkreises „Gefängnis/Inhaftierung“ in den spätantiken Quellen

aus einer verstärkten staatlichen Präsenz resultierten und dem Aufbau eines effizienteren Verwaltungsapparates, obgleich dieses Unterfangen scheiterte. Es wurde eine große Zahl Unschuldiger inhaftiert, die Amtsträger hielten die Gesetze nicht ein, Korruption war an der Tagesordnung.

Der Verf. hat sich des Themas „Gefängnisse im römischen Reich“ in beeindruckender Weise angenommen. Der große Wert dieser Monographie liegt nicht zuletzt darin, daß der Verf. sämtliche Quellen zu Wort kommen läßt und insbesondere immer wieder zu zeigen vermag, wie wertvoll die papyrologische Überlieferung für eine Untersuchung dieser Fragestellung ist. Gerade diese ist im Verbund mit anderen Quellengattungen imstande zu zeigen, daß nicht etwa die Kriminalität im römischen Reich zugenommen hatte, sondern die Kriminalisierung von Tatbeständen, und daß der Grund für die Zunahme der Zahl der Gefängnisse und Inhaftierten auf anderen Gebieten zu suchen ist.

Marburg

Kai Ruffing